Anlage 4 zur GRDrs. 823/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 29-3  2910 5932 | Jobcenter | EG 10 | Coaches | 5,00 |  | hh-neutral (370.000 \*) |

**\*)** Gemäß Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) erfolgt die Abrechnung der Personalkosten fach-

spezifischer Stellen mit dem Bund spitz, für die Personalneben-, Sach- und Gemeinkosten werden Pauschalen zugrunde gelegt.

Der Anteil des Bundes an den Kosten beträgt 84,8 Prozent, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) beträgt 15,2 Prozent.

Inklusive aller Pauschalen übersteigt die Erstattung des Bundes den kostenwirksamen Aufwand, der bei der LHS für die fach-

spezifische(n) Stelle(n) entsteht.

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung der o. g. Stellen für die Durchführung der ganzheitlichen Begleitung gem. § 16k SGB II im Jobcenter wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „Erfüllung neuer, zwingender gesetzlicher Vorschriften“ ist erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes sieht mit dem neu eingefügten § 16k SGB II vor, dass das Jobcenter für Leistungsberechtigte zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit eine erforderliche ganzheitliche Betreuung, ggf. auch aufsuchend, erbringen kann, die auch für junge Menschen zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung erfolgen kann. In Abgrenzung zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 i. V. m. § 45 SGB III können durch die ganzheitliche Betreuung nach § 16k individuelle Förderlücken geschlossen und darüberhinausgehende Förderbedarfe gedeckt werden.

Intention des Gesetzgebers ist es, mit einer ganzheitlichen Betreuung gem. § 16k SGB II auf die vielfältigen individuellen Probleme, die die Beschäftigungsfähigkeit Leistungsberechtigter grundlegend beeinträchtigen, einzugehen und diese im besten Fall zu beheben, die Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigen, auch unter 25-Jährigen, aufzubauen und zu stabilisieren.

Das Coaching setzt eine besondere Vertrauensbeziehung voraus (und ist deshalb auch nicht mit Leistungsminderungen verbunden), die es mit sich bringt, dass die Beratung und Begleitung außerhalb der Räumlichkeiten des Jobcenters, also aufsuchend, stattfindet, da viele Probleme einen familiären oder sozialräumlichen Bezug haben und die Wirksamkeit des Coachings im jeweiligen Lebensumfeld der Leistungsberechtigten häufig höher ist. Aufsuchendes Coaching kann zudem das Vertrauen in die Integrationszusammenarbeit generell stärken und Ausdruck von Respekt und Augenhöhe sein.

Die erforderliche ganzheitliche Betreuung kann das Jobcenter entweder selbst erbringen oder Dritte damit beauftragen. Da die Fallverantwortung bei der ganzheitlichen Betreuung aber beim Jobcenter verbleibt, liegt es auf der Hand, dass das Jobcenter selbst das Coaching durchführt, um Schnittstellen und Abstimmungserfordernisse zu minimieren. Zudem hat das Jobcenter mit der Teilnahme am Passiv-Aktiv-Tausch des Landes Baden-Württemberg und dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser SGB II-Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (LZA) sowie mit der Durchführung des Coachings nach §§ 16e und i SGB II die Erfahrung gewonnen, dass ein Coaching, das vom Jobcenter selbst angeboten wird, eine höhere Akzeptanz erfährt.

Das Jobcenter geht aufgrund des hohen Anteils an Langzeitarbeitslosen von ca. 150 Leistungsberechtigten (und ggf. ihren Familienmitgliedern) – also 0,5 % aller Leistungsberechtigten – aus, deren Beschäftigungsfähigkeit mit der ganzheitlichen Betreuung wiederaufgebaut werden kann.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabe wurde bisher nicht wahrgenommen

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Dem gesetzlich vorgeschriebenen Auftrag gem. § 16k SGB II kann ohne die Stellenschaffung nicht nachgekommen werden.

# 4 Stellenvermerke

-